



**Fristen für nach § 54 Tierarzneimittelgesetz
mitteilungspflichtige Betriebe:**

Rostock, Januar 2022

<p>Bis 14. Januar / 14. Juli:</p> <ul style="list-style-type: none">• Tierbestand• Bestandsveränderungen• Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen inkl. Nullmeldung• Versicherung gegenüber der zuständigen Behörde	<ul style="list-style-type: none">• Frist zur vollständigen Meldung des zurückliegenden Halbjahres• Nullmeldung ist seit dem 01.11.2021 verpflichtend• Versicherung kann erst nach Ablauf des Halbjahres abgegeben werden
<p>Februar / August:</p> <ul style="list-style-type: none">• Innerhalb der zweiten kompletten Woche des jeweiligen Monats steht die halbjährliche, betriebliche Therapiehäufigkeit fest	<ul style="list-style-type: none">• Anzeige der betrieblichen Therapiehäufigkeit des letzten Halbjahres für den Tierhalter in der HIT-Antibiotikadatenbank ohne Einstufung (UH, 3Q, 4Q)
<p>Bis 31. März / 30. September</p>	<ul style="list-style-type: none">• Die bundesweiten Kennzahlen des letzten Halbjahres werden im Bundesanzeiger veröffentlicht• Einstufung der Therapiehäufigkeit in HIT (UH, 3Q, 4Q)
<p>Bis 31. Mai / 30. November</p>	<ul style="list-style-type: none">• Tierhalter muss seinen betrieblichen Index mit den bundesweiten Kennzahlen vergleichen und dokumentieren
<p>31. Juli / 31. Januar</p> <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmenplan muss an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V gesendet werden	<ul style="list-style-type: none">• Frist zur Einreichung der Maßnahmenpläne bei Überschreitung der Kennzahl 2 im vorletzten Halbjahr

